



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.224 RRB 1879/0808
Titel	[Heinrich] Suter im Sack - Hinweil; Wasserrecht.
Datum	12.04.1879
P.	113–117

[p. 113] In Sachen des Herrn Heinrich Suter, Schifflimacher, im Sack - Hinweil, betreffend Wasserrecht,

hat sich ergeben:

A. In Eingabe an das Statthalteramt Hinweil, ohne Datum, sucht Hr. Suter um die Bewilligung nach, an dem beim „Sack“ vorbeifließenden Bache ein Wasserwerk errichten, und in seinem von Herrn Rüegg in Bernegg gekauften Lande einen Weier erstellen zu dürfen.

B. Gegen das Projekt haben Einsprachen erhoben Herr Johannes Buchmann und Frau Anna Buchmann-Oswald. Dieselben konnten bei den Lokalverhandlungen nicht gütlich erledigt werden; es wurde daher mittelst Verfügung vom 29. Juli v. Js. Petent aufgefordert, die Einsprachen entweder auf gütlichem Wege zu beseitigen oder zu deren Erledigung Prozeß einzuleiten.

C. Gemäß einem von Hrn. Fürsprech Pfenninger beigebrachten Attestat der Bezirksgerichtskanzlei Hinweil sind die gegen das Suter'sche Projekt erhobenen Einsprachen zurückgezogen worden.

D. Der Ausführung des Projektes steht in keiner Weise ein Hinderniß entgegen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,

beschließt:

I. Dem Herrn Heinrich Suter, im Sack - Hinweil, wird, // [p. 114] unbeschadet allfällig späterer Privateinsprachen, deren zivilrichterliche Erledigung dem Konzessionsinhaber und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Bewilligung erteilt, in seinem Lande am Sackbache, bei d im Plane, ein Wasserwerk zu errichten, und zu dessen Betreibung das Wasser des Baches c^a 66^m oberhalb des Hauses von Buchmann, bei b im Plane, mittelst Anbringung eines Auffangswuhres zu fassen, in einen unmittelbar dabei zu erstellenden Weier, von diesem in geschlossenen Röhren auf das Werk und unterhalb desselben, bei e im Plane, wieder in den Bach zu leiten, unter folgenden Bedingungen:

1. Das feste Auffangswuhr soll rechtwinklig zur Bachrichtung und horizontal angelegt und gut befestigt werden, und es soll die Oberfläche desselben um 1.149^m tiefer liegen, als die Oberfläche des in der Nähe neben dem Weier gesetzten Steines.

2. Auf dem Auffangswuhr darf ein leicht bewegliches Schwellbrett von 0.2 m Höhe angebracht werden, das aber bei jedem Anschwellen des Baches beseitigt werden muß.

3. Die Dämme des Weiers sollen die dem Drucke des Wassers vollständig entsprechende Stärke erhalten, und mit aller für eine solche Anlage erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit ausgeführt werden; an geeigneter Stelle ist zur Verhütung der Ueberfüllung des Weiers ein freier Ueberfall anzubringen, dessen Ueberfalls- // [p. 115] kante um 0,673^m tiefer, als die Dammkronen liegen, die erforderliche Breite erhalten und mit einem soliden Sturzbett versehen sein soll.

4. Das Wasser darf in dem Weier nur außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit geschwellt werden.

5. Der jeweilige Besitzer des Weiers ist verpflichtet, denselben bei Feuerausbruch den Behörden zur Verfügung zu stellen.

6. Als Höhenbestimmung für diese Wasserwerksanlage gilt folgendes Nivellement [Höhe über Meer 710 m]

a. Oberfläche Stein. Fixpunkt	38. –
b. “ der Grundschwelle am Auffangswuhr	28.851
“ Stirne der Schwellfalle	29.051
c. Oberfläche des Weierdammes	28.946.
“ Sohle des Ueberfalls	28.273.
d. Boden unter der Turbine	11.753.
e. Sohle im Ablaufkanal, Ende des Gefälles	10.372.

7. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

8. Das Wasserrecht wird für die Betreibung einer Schifflimacherei bewilligt, und soll ohne nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß für keinen andern Gewerbszweig benutzt werden dürfen.

9. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direktion der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben. // [p. 116]

10. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachtheil, der, von den Anlagen und der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

11. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers dieses Wasserrechtes weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

12. Durch diese Konzession darf der Fischerei im Sinne von § 4 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staates das Recht gewahrt, dieselbe auch in den Weieranlagen ausschließlich auszuüben, und es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Weierufer jederzeit zu betreten & zu begehen.

II. Nach Beendigung der Anlagen und erfolgter Ingangsetzung des Werkes hat der Unternehmer die Direktion der öffentlichen Arbeiten in Kenntniß zu setzen, welche durch einen Experten folgende Untersuchungen & Arbeiten vornehmen lassen wird:

a. die Untersuchung des Zustandes der ganzen Wasserwerksanlage mit Rücksicht auf die dafür aufgestellten Bedingungen;

b. die Messung der Wasserkraft behufs Bestimmung des Wasserzinses.

III. Herr Suter hat an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten zu Handen des Experten Fr. 10 Exper- // [p. 117] tengebühren einzusenden und an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Statthalteramt Hinweil, dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeindrath Hinweil, mit Bezug auf Disp. I. Ziff. 12 der Finanzdirektion, und der Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung von Akten und Plan Kenntniß gegeben.

[*Transkript: der/05.12.2014*]